



Vorschriften für die Ausführung von Abdichtungen mit vollflächig aufgeschweissten Polymerbitumen-Dichtungsbahnen

1. Material

Die Verträglichkeit sämtlicher Stoffe unter sich ist durch den Hersteller bzw. Importeur der Polymerbitumen-Dichtungsbahnen zu garantieren (Systemgarantie).

Um eine möglichst grosse Systemkonformität zu erreichen, muss der Hersteller bzw. Importeur der Dichtungsbahn auch den Voranstrich und das Polymerbitumen für den Randabschluss festlegen bzw. die Zustimmung zu allen zur Anwendung gelangenden Produkten und auch zur Abdichtungsfirma erteilen. Es dürfen nur Dichtungsbahnen verwendet werden, die im Register des SIA aufgeführt sind. Die bei den Haft- und Schälzugprüfungen geforderten Werte müssen durch den Hersteller für das gesamte System (in der Bahn und im Verbund mit dem Untergrund) gewährleistet werden.

Diese Systemgarantie und die Zustimmung müssen schriftlich spätestens anlässlich der Abnahme des Untergrundes abgegeben werden. In der Systemgarantie müssen sämtliche Materialien namentlich bezeichnet werden. Die Zustimmung muss für jedes Objekt einzeln ausgestellt werden.

2. Eignung des Untergrundes

Vor Beginn der Abdichtungsarbeiten (im Normalfall rund zwei Wochen vorher) muss der Untergrund durch die Abdichtungsfirma im Beisein des Auftraggebers abgenommen und protokolliert werden.

Die Anforderungen gemäss SIA 270 bzw. für Betonbrücken SN 640 450a sind einzuhalten.

3. Prüfungen

Bei den eingebauten Polymerbitumen-Dichtungsbahnen müssen bei Flächen $< 50 \text{ m}^2$ an 2 Prüfstellen, zwischen 50 und 250 m^2 an 3 Prüfstellen und über 250 m^2 für jede weiteren 250 m^2 an 1 zusätzlichen Prüfstelle pro Etappe bzw. Bauteil (horizontal bzw. vertikal) Prüfungen ausgeführt werden. Jede Prüfstelle umfasst je eine Serie von 3 Haftzugprüfungen und 3 Schälzugprüfungen mit nachfolgenden Anforderungen:

3.1 Haftzugprüfung

Die Werte gemäss SN 640 450a müssen eingehalten werden:

Diese verlangt: Bei 5° C $\beta_{\text{HZ}} \geq 0.76 \text{ N/mm}^2$
 Bei 30° C $\beta_{\text{HZ}} \geq 0.26 \text{ N/mm}^2$
 (zwischen den Temperaturen linear interpolieren)

3.2 Schälzugprüfung

Die Werte des Tiefbauamtes Graubünden müssen eingehalten werden.

Dieses verlangt: Bei 5° C $\beta_{\text{SZ}} \geq 6.2 \text{ N/mm}$
 Bei 30° C $\beta_{\text{SZ}} \geq 1.0 \text{ N/mm}$
 (zwischen den Temperaturen linear interpolieren)